




---

Staatsziel oder Grundrecht?

---

## Klimaschutz im Spannungsfeld von Verfassungsrecht und Goldplating

---

ÖKO+ im Interview mit ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Christian Piska: Die aktuelle Diskussion um's Klimaschutzgesetz zeigt einmal mehr, dass der Grundrechtsschutz in der Verfassung gewahrt bleiben muss.

---

Die EU soll 2050 klimaneutral werden. Österreich möchte dies 10 Jahre früher als die EU im Jahr 2040 erreichen. Diese Zielsetzungen erfordern Maßnahmen. Auswahl und Umsetzung dieser Maßnahmen erweisen sich insbesondere vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Strukturen als heikel. Die Frage nach der bestmöglichen und (verfassungs-)rechtskonformen Einbettung der Klimaschutzziele in bestehende Systeme stellt die Staaten vor Herausforderungen.

### ÖKO+: Herr Professor, braucht es eine verfassungsrechtliche Verankerung des Klimaschutzes?

**Prof. Piska:** Eingangs sei erwähnt, dass der Klimaschutz zweifelsohne von eminenter Bedeutung ist und eine der größten Herausforderungen der neuen Zeit darstellt und in Zukunft darstellen wird. Meiner Meinung nach spricht grundsätzlich nichts gegen eine verfassungsrechtliche Implementierung des Klimaschutzes, jedoch nicht in der Weise, in der sie derzeit postuliert wird. Denn durch die rezent geleakten Entwürfe zum neuen Klimaschutzgesetz (KSG) wird eines klar: Diese sehen die vollständige Aushebelung des Grundrechtsschutzes vor. Sollte der Klimaschutz in der Verfassung normiert werden, müssen die rechtsstaatlichen Strukturen gewahrt und effektive Schutzmechanismen zur Verfügung gestellt werden.

### Wie kann das erfolgen? Grundrecht oder Staatsziel?

Statt eines neuen Grundrechts sui generis wäre zu erwägen, den Klimaschutzgedanken expressis verbis im Nachhaltigkeits-BVG mit klarstellender Wirkung als wichtiges Staatsziel zu verankern und dies auch in den entsprechenden Gesetzesmaterialien zu verdeutlichen. Eine weitere Möglichkeit wäre die Einrichtung eines ständigen Klimaschutz Ausschusses im Nationalrat (allenfalls unter Beiziehung von Expertinnen und Experten im Rahmen parlamentarischer Enquetekommissionen), der zur laufenden Erarbeitung geeigneter Klimaschutzmaßnahmen verpflichtet werden könnte. So bliebe die Aufgabe Klimaschutz weiterhin eine genuinparlamentarische Tätigkeit und demokratische sowie rechtsstaatliche Prinzipien blieben unberührt. Dieser Vorschlag würdigt den Klimaschutz, ohne die faktischen,

dogmatischen sowie gesellschaftlichen Probleme zu erzeugen.

#### **Welche Probleme würden sich aus einem Grundrecht ergeben?**

Die Einführung eines Grundrechts auf Klimaschutz oder eines gleichwertigen Rechtsrahmens, wie es in aktuell kursierenden Entwürfen geschieht, könnte zu massiven verfassungsrechtlichen Problemen führen. Derartige freiheitsbeschränkende Mechanismen könnten zu einer unabsehbaren Veränderung der Grundrechtsdogmatik und zu einer Schwächung der Schutzfunktion der Grundrechtslandschaft in ihrer Gesamtheit führen. Die negativen, systemwidrigen Auswirkungen auf demokratische und rechtsstaatliche Grundprinzipien kämen einer Gesamtänderung der Verfassung gleich, welche mittels Volksabstimmung umzusetzen wäre.

#### **Welche Auswirkungen hätte dies auf bisherige Entscheidungen wie etwa zur dritten Piste?**

Das Höchstgericht hat in seinem Erkenntnis zur dritten Piste festgehalten, dass öffentliche Interessen bei Abwägungsentscheidungen nur dann von Relevanz sind, wenn sie im jeweiligen Materiengesetz Entsprechung finden. Diese Entscheidung könnte mit einer Normierung des Klimaschutzes als Grundrecht vollends konterkariert werden.

#### **Gibt es da Parallelen zum „Shell-Urteil“ in den Niederlanden bzw. zum Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichtshofes betreffend Klimaschutzgesetz?**

Eine Übertragung des Shell-Urteils auf die österreichische Rechtsordnung ist undenkbar: Für gleichgelagerte Fälle hat der VfGH in seinem Erkenntnis (dritte Piste) klare Grenzen hinsichtlich rechtschöpferischer Exzesse contra legem aufgezeigt. Eine Ummünzung des niederländischen Judikats auf die österreichische Rechtsordnung ist ferner aus zivilrechtlicher Sicht nicht möglich, da ein Unterlassungsanspruch hierzulande eine „konkret bestehende oder unmittelbar drohende Schädigung“ und ein rechtswidriges Verhalten erfordert. Wie soll der Nachweis der Rechtswidrigkeit gelingen, wenn ein Unternehmen legal CO<sub>2</sub> emittiert? Schließlich wird der Beweis der Kausalität misslingen, da der Klimawandel – auch ohne Emissionen eines einzelnen Unternehmens – sukzessive fortschreiten wird.

Auch ist die deutsche Entscheidung weder auf Österreich übertragbar noch schafft sie Rechtssicherheit. Im Gegenteil: Sie erzeugt in richterlicher Rechtsfortbildung nach angloamerikanischem Case law-Konzept eine Art Freiheitsbeschränkungsrecht, das nach dem deutschen BVerfG rigide Verwendungsverbote zu rechtfertigen scheint. Diese massiven Grundrechtseingriffe werden mit dem Scheinargument gerechtfertigt, dass jetzt massive Eingriffe erforderlich seien, um für die Zukunft noch massivere Einschränkungen zu verhindern. So lässt sich

ab sofort oder in naher Zukunft jede noch so krasse Grundrechtsbeschränkung rechtfertigen, die „CO<sub>2</sub>-relevanten Freiheitsgebrauch“, wie es das deutsche BVerfG formuliert, „unterbindet“. Weiters kommt eine Übertragung der deutschen (Fehl)Entscheidung auf Österreich de lege lata aufgrund der ständigen Rechtsprechung des VfGH nicht in Betracht. Dieser hat ausgesprochen, dass keine subjektiven Rechte aus dem Nachhaltigkeits-BVG abgeleitet werden können und der Klimaschutz kein öffentliches Interesse ist, welches in jedes Materiengesetz hineininterpretiert werden darf.

#### **Was kann sich ein Laie darunter vorstellen? Welche direkten Effekte hätte das für Unternehmen?**

Österreich könnte infolge der Umsetzung des derzeit bekannten KSG-Entwurfes oder der Schaffung eines Grundrechts auf Klimaschutz als attraktiver Wirtschaftsstandort für Unternehmer massiv gefährdet werden. Unternehmer hätten immense Probleme, einen positiven Genehmigungsbescheid für neue gewerbliche Betriebsanlagen, die CO<sub>2</sub> ausstoßen, zu erlangen. Angesichts des Antragsrechts eines jeden Einzelnen könnte jede beliebige Person oder Organisation durch die Stellung von Anträgen das Verfahren erheblich verzögern bzw. überhaupt unterbinden. Gerichte wären demnach gezwungen, sich mit womöglich tausenden Anträgen zu beschäftigen, bevor sie sich überhaupt der Sache selbst widmen dürften. Dies könnte dazu führen, dass Unternehmen abwandern respektive nicht in Österreich neue Betriebsstandorte oder -teile eröffnen würden. Die Konsequenzen für die Volkswirtschaft wären verheerend: Insbesondere könnte dadurch das Bruttoinlandsprodukt (BIP) geschmälert werden, Arbeitsplätze fielen weg und der Wohlstand generell könnte abnehmen, da Unternehmer nach Fernost oder in andere EU-Länder abwandern könnten, die keine solch restriktiven Klimaschutzmaßnahmen verfolgen.

#### **Und für Privatpersonen?**

Privatpersonen hätten insbesondere die gesetzliche Untersagung von jeglichem CO<sub>2</sub>-relevanten Freiheitsgebrauch (z.B. Abschaffung Verbrennungsmotor bzw. Gasheizungen, Untersagung/Einschränkung von Autofahren oder das Heizen eines Kaminofens mit Holz) zu befürchten. ●



**Mag. André Buchegger (WKÖ)**

[andre.buchegger@wko.at](mailto:andre.buchegger@wko.at)